

Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung

der Stadt Warendorf

vom 14.12.1998

in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 18.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 21.12.2012, hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 18.11.1998 sowie am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig sind
 - a) die Eigentümer
 - b) die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigtender an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Abfallgefäß angemeldet wird oder mit dem Ersten des Monats, in dem das Abfallgefäß erstmals zur Abfuhr bereitgestellt wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Abfallgefäß schriftlich abgemeldet und zurückgegeben wird. Die Gebühr wird mit vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn der Anschluss nur für einen Teil des Monats genommen wird.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter. Die Gebühr beträgt jährlich:

- für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 80 L Inhalt	141,12 €
- für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 120 L Inhalt	211,68 €
- für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 240 L Inhalt	423,36 €
- für 1 Container 1,1 cbm Inhalt für Restmüll	
bei wöchentlicher Abfuhr	3.880,32 €
bei 14-täglicher Abfuhr	1.940,16 €

- (2) In den Gebühren nach Absatz 1 sind sämtliche Kosten für die Abfallentsorgungsleistungen der Stadt nach § 2 der Abfallentsorgungssatzung enthalten, soweit nicht eine gesonderte Gebühr nach dieser Gebührensatzung erhoben wird. Schließen sich mehrere Grundstückseigentümer mit Genehmigung der Stadt Warendorf gemäß § 14 Abfallentsorgungssatzung zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammen, wird die nach § 2 Absatz 1 zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr zu gleichen Teilen auf die Grundstückseigentümer aufgeteilt.
- (3) Ist eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne gemäß § 7 Spiegelstich 6 der Abfallentsorgungssatzung ausgesprochen, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 0,52 € pro Liter des auf dem Grundstück vorhandenen Restmüllgefäßvolumens gewährt. Dieser Gebührenabschlag wird nicht gewährt, wenn eine Entsorgungsgemeinschaft im Sinne von § 14 Abfallentsorgungssatzung bezüglich der Biotonne besteht.
- (4) Die Gebühr je Abfallsack beträgt **3,00 €**.
- (5) - aufgehoben –
- (6) Für den Umtausch, die Aufstellung oder die Abholung eines gebührenpflichtigen Abfallgefäßes wird eine Pauschalgebühr von 20,00 € je Behälter erhoben.

Die Gebührenpflicht entfällt,

- bei Erstbezug eines zuvor nicht oder durch einen Dritten bewohnten/genutzten Grundstückes,
- beim Umtausch von defekten Abfallbehälter derselben Größe als Folge von natürlichem Verschleiß
- und bei Volumenvergrößerung von gebührenpflichtigen Abfallbehältern.

- (7) Für die Abgabe von Abfall am Wertstoffhof sowie für die Abgabe von Abfällen an dezentralen Annahmestellen gilt als Bemessungsgrundlage das Volumen bzw. die Stückzahl. Bei der volumenabhängigen Gebühr erfolgt deren Erhebung in Schritten von 0,5 cbm oder pro Liter Behältervolumen. Bei angelieferten Mischabfällen bis 0,5 cbm wird einmalig die Gebühr für die Abfallart mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt. Für die Abfälle, deren Gebühr je Stück erhoben wird, sind Gebühren unabhängig von der Gebühr für die Abfälle, die nach dem Volumen abgerechnet werden, zu entrichten.

Je Kalenderwoche könnend folgende Höchstmengen pro Haushalt bzw. Betrieb angeliefert werden:

4 Stück Altreifen (mit u. ohne Felgen)

2 Stück E-Großgeräte
 4 Stück Hifi/TV/PC
 8 Stück E-Kleingeräte
 2 Stück Kühlschränke/Gefrierschränke
 8 Stück Leuchtstoffröhren
 4 Stück Autobatterien
 4 Stück Trockenbatterien
 2 Stück Feuerlöscher
 4 m³ Metallschrott
 4 m³ inerte Baustellenabfälle (Bauschutt)
 0,5 m³ sonstige verwertbare Baustellenabfälle
 4 m³ nicht verwertbare Baustellenabfälle
 4 m³ Grünabfälle
 4 m³ Restmüll
 4 m³ sperriger Hausrat
 2 Liter Unkrautvernichtungsmittel / Schädlingsbekämpfungsmittel
 sonstige Problemabfälle 20 Liter je Art inklusive Altmedikamente.

Die Gebühren betragen im Einzelnen:

Abfallart	je Stück
Altreifen ohne Felge	3,00 €
Altreifen mit Felge	4,00 €
Sonst. E-Großgeräte	--
Hifi, PC, TV	--
E-Kleingeräte bis 5 kg	--
Kühlschränke/ Gefriertruhen	--
Leuchtstoffröhren	---
Trockenbatterien	---
Autobatterien	---
Feuerlöscher	---
	je angefangener 0,5 m³
Metallschrott	---
Papier, Pappe, Karton	---
Inerte Baustellenabfälle (Bauschutt)	8,00 €
sonstige verwertbare Baustellenabfälle	---
nicht verwertbare Baustellenabfälle	12,00 €
Folien	3,00 €
Grünabfälle	3,00 €
Medikamente	---
ölverunr. Betriebsmittel	---
Restmüll	12,00 €
Sperriger Hausrat (Sperrmüll)	--
Styropor	3,00 €

(8) - aufgehoben –

(9) - aufgehoben -

(10) a) Die jährliche Gebühr nach Abs. 1 umfasst Bereitstellung und Leerung

- von einer Biotonne pro schwarzen Abfallbehälter zu 80 L Inhalt bzw. 120 L Inhalt
- von zwei Biotonnen pro schwarzen Abfallbehälter zu 240 L Inhalt
- von zehn Biotonnen pro Container zu 1,1 m³ Inhalt bei wöchentlicher Abfuhr
- von fünf Biotonnen pro Container zu 1,1 m³ Inhalt bei 14-tägiger Abfuhr.

b) Für Bereitstellung und Leerung jeder weiteren, die unter Buchstabe a) benannte Anzahl von Biotonnen übersteigende Biotonne wird eine Gebühr von **66,00 € / Jahr bzw. 5,50 € / Monat** erhoben.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über die anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Waren-dorf vom 19.12.1997 außer Kraft.

17. Änderungssatzung vom 21.12.2015

18. Änderungssatzung vom 20.12.2016

19. Änderungssatzung vom 18.12.2017

Sie tritt am 01.01.2018 in Kraft.